

§ 3 beschreibt die Überleitungsvorschriften. Das ist vorrangig, damit dringend notwendige Investitionen begonnen werden können. Von den Regierungsbeauftragten in den Bezirken sind gemäß Abs. 2 die zuständigen Behörden zu bestimmen. Im Blick auf die Länderbildung sind dazu rasch Ressorts für Raumordnung und Länderplanung zu bilden. In den Bezirken und Kommunen ist sofort die kommunale Selbstverwaltung dazu gefragt.

Die Fraktion CDU/DA stimmt der Überweisung an die Ausschüsse zu. Meine Damen und Herren, überweisen wir heute das Gesetz an die Ausschüsse; fangen wir jedoch morgen mit einer neuen Qualität der Raumordnung und Landesplanung an! Eine Presseerklärung des Bauministers würden wir begrüßen. Ich danke.

(Beifall, besonders bei der Fraktion CDU/DA)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Ich danke Herrn Zimmermann. Gestatten Sie eine Anfrage?

Frau Otto (CDU/DA):

Welche Sofortmaßnahmen können Sie anbieten im Rahmen dieses Ordnungsgesetzes, um den extensiven Wohnungsbau auf der grünen Wiese einzuschränken und zu verbieten?

>r. Zimmermann (CDU/DA):

Das kann man nicht gestern so und morgen wieder vollständig anders machen. Wir müssen hier ein ausgewogenes Verhältnis finden, die vorhandenen Standorte abzurunden. Ob nun mit Platte oder überhaupt nicht mehr mit Platte, das muß im Einzelfall überprüft werden. Ich würde aber grundsätzlich dafür stimmen, daß weitere geplante Neubauten, Wohnungsbauten extensiv auf grüner Wiese nicht mehr begonnen werden. Dazu sind sicherlich von den einzelnen Regierungsbeauftragten und den zuständigen Behörden jeweils für den einzelnen Standort spezielle Lösungen zu finden.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Der Minister hat sich bereiterklärt, diese Frage zu beantworten.

Dr. Viehweger, Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft :

Wenn es gestattet ist, möchte ich kurz die gestellte Frage beantworten.

Erstens: Der Ministerrat hat eine Bauzulassungsverordnung bereits beschlossen, die den rechtlichen Rahmen dafür hergibt, was der Abgeordnete gern möchte.

Zweitens: Wir haben uns darüber verständigt, daß die angefangenen Bauwerke zu Ende geführt werden, das heißt, daß Geld dafür bereitgestellt wird.

Drittens gibt die Kommunalverfassung natürlich den entsprechenden Ausschlag, was zukünftig gebaut wird, ganz gleich, ob auf der grünen Wiese oder im Stadtzentrum.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Ich bedanke mich für die ergänzenden Ausführungen. Als nächster hat das Wort von der Fraktion der SPD der Abgeordnete Dr. Stephan.

Dr. Stephan für die Fraktion der SPD:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem in Drucksache Nr. 90 vorliegenden Entwurf sollen die Vor-

aussetzungen für die Anwendung des bundesdeutschen Raumordnungsgesetzes in der DDR geschaffen werden.

Meine Damen und Herren! Wir brauchen dringend diesen Gesetzesrahmen, wir brauchen Entwicklungsmodelle, und wir brauchen Gesetze, die den leichtfertigen Umgang mit Standortentscheidungen ausschließen.

Wir brauchen gesetzliche Grundlagen, die besser als bisher unsere gültige Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen vom 30.8. 1972 oder in der Neufassung vom 30.11.1988 unseren Lebensraum schützen und ordnen, die Landschaft gestalten und den Menschen Sicherheit und Geborgenheit geben. Jede Landschaft muß sich in ihrem eigenen Charakter und mit einem eigenen Gesicht darstellen.

In einem Raumordnungsgesetz kommt es nicht auf eine Fülle von Vorschriften an; vielmehr ist es wichtig, den Inhalt des Gesetzes mit Leben zu erfüllen. Dazu ist die breite Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Das gilt besonders für raumbedeutsame Planungen. Nach dem vorliegenden Gesetz werden diese in einem Raumordnungsverfahren verhandelt.

Es gibt zwei gute Gründe dafür. Der eine Grund ist, daß dieses Raumordnungsverfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung - es war schon die Rede davon - vorsieht; der andere, daß über dieses Verfahren die Mitarbeit der Bürger als regulierendes Gegengewicht gegen das Industrieinteresse vom Gesetzgeber hier schon vorgesehen ist.

Das Raumordnungsgesetz gibt den Rahmen für die Landesplanungsgesetze sowie in Verbindung mit dem Baugesetz für die Flächennutzungspläne der Städte und Gemeinden. Nach einer Analyse aus dem Jahre 1989, in die 1040 Städte der DDR einbezogen worden sind, gibt es in der DDR nur für 40 Städte Flächennutzungspläne. Etwa 200 Städte haben angedachte Konzepte. Aber in 800 Städten gibt es überhaupt keine Planungsgrundlagen. Hier herrscht also ein dringender Handlungsbedarf.

Wir sollten durch zügige Bearbeitung der Gesetzesvorlage so schnell wie möglich unseren Regierungsbeauftragten in den Bezirken, in den Landratsämtern sowie in den Städten und Gemeinden den gesetzlichen Rahmen geben, damit informelle Planungen oder auch Flächennutzungspläne ausgearbeitet werden können.

Der gewiß nach dem 1.7.1990 zu erwartende Bauboom muß in geordneten Bahnen erfolgen. In den Ausschüssen muß geprüft werden, ob die für die Ausgestaltung der Übergangszeit vorgeschlagenen Vorschriften genügend Sicherheit geben, Fehler zu vermeiden, ohne dabei natürlich die Bautätigkeit zu behindern. So ist z. B. zu überdenken, wie mit bereits begonnenen Investitionen zu verfahren ist, die den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes widersprechen. Für noch nicht zur Ausführung gelangte Vorhaben, die vor dem 30.6.1980 bestätigt worden sind, gilt, wie das in § 2 Abs. 3 versucht worden ist zu regeln, im Prinzip das gleiche.

Meine Damen und Herren! Wir empfehlen die Überweisung in die Ausschüsse und beantragen zusätzlich die Bearbeitung im Umweltausschuß und auch im Landwirtschaftsausschuß. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Danke. - Die letzte Wortmeldung liegt von der Fraktion der PDS vor, und es spricht der Abgeordnete Horst Kober.

Dr. Kober für die Fraktion der PDS:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren Abgeordneten! Der mit der Drucksache Nr.90 vorgelegte Gesetzentwurf zum Inkrafttreten des Raumordnungsgesetzes der